

Veröffentlichungen der Leipziger Ökonomischen Societät e.V.

---

Podiumsdiskussion und Workshop

"Unternehmenssteuerreform"

am 6. April 2001

an der Staatlichen Studienakademie Dresden



Herausgegeben von der Leipziger Ökonomischen Societät e. V. Leipzig

Postanschrift:  
Universität Leipzig  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
Marschnerstr. 31, Postfach 7  
04109 Leipzig

Podiumsdiskussion und Workshop  
 "Unternehmenssteuerreform"  
 am 6.April 2001  
 an der Staatlichen Studienakademie Dresden

Veranstalter:

- Studienrichtung Steuerberatung/Prüfungswesen (Dr. Ulrike Fritschler)
- Studienrichtung Bankwirtschaft (Dieter Schad)
- Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit des Fördervereins der Staatlichen Studienakademie Dresden
- Leipziger Ökonomische Societät e.V. (Dr. Frank Stöbe)

Eröffnung der Veranstaltung: Prof. Dr. Heiko Hofmann, Stellvertretender Direktor der Staatlichen Studienakademie Dresden

Podium:

Gerhard Schulz	Mitglied des Deutschen Bundestages, Mitglied des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen
Prof. Dr. Georg Milbradt	Mitglied des Sächsischen Landtages Landesvorsitzender der CDU Sachsen
Margitta Markert	Steuerberaterin, Prokuristin, PwC Deutsche Revision
Jochen Drescher	Rechtsanwalt, Steuerberater, Leiter der Steuerabteilung des Genossenschaftsverbandes Sachsen und Ostthüringen e.V.
Friedhelm Haase-loop	Geschäftsführer, Vereidigter Buchprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Studienkommission der BA Sachsen, Alemania Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH

Moderation der Podiumsdiskussion: Friedhelm Haase-loop

Leitung der Arbeitsgruppen:

- Arbeitsgruppe I: Dr. Robert Lehleiter  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Lehleiter und  
Partner Treuhand GmbH
- Claus-Michael Zwiebel  
Prokurist, Volksbank Dresden e.G.
- Arbeitsgruppe II: Katharina Reichelt  
Organisations- und Auditberaterin
- Andre Koberg  
Leiter des Vorstandsstabes der SAB GmbH
- Arbeitsgruppe III: Roland Prager  
Sächsischer Rechnungshof Leipzig
- Silvio Weiß  
Steuerberater, WTS Steuerberatungs GmbH
- Teilnehmerkreis: Studenten der Staatlichen Studienakademie  
Dresden, Studienrichtungen Steuerbera-  
tung/Prüfungswesen, Bankwirtschaft, Versiche-  
rungswirtschaft, Mitarbeiter und Dozenten der  
Staatlichen Studienakademien Dresden, Bautzen,  
Leipzig, Vertreter der Wirtschaftspraxis

## **Podiumsdiskussion**

Eröffnet wurde die Podiumsdiskussion mit einem Vortrag von M. Markert zum Thema:

### **Ziele der Unternehmenssteuerreform**

**M. Markert** ging in ihrem mit zahlreichen Zahlenbeispielen visuell unternetzten Vortrag zur Unternehmenssteuerreform in Deutschland auf die Ziele und die wesentlichen Eckpunkte der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen ein und schuf somit die Grundlage für die anschließende Podiumsdiskussion.

Entsprechend der Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung vom 30.04.1999 sollte eine rechtsformneutrale Unternehmenssteuerreform mit einem Steuersatz von maximal 35% angestrebt werden.

Die Unternehmenssteuerreform hatte des Weiteren das Ziel, durch niedrige Tarifsteuersätze die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu stärken, mehr Steuergerechtigkeit herzustellen, die Transparenz des Steuersystems zu erhöhen, mehr Planungssicherheit zu gewährleisten, durch höhere Steuerentlastungen für Arbeitnehmer und Familien die Binnennachfrage anzukurbeln, in den Unternehmen die Eigenkapitalbasis durch Tarifsenkungen zu erhöhen sowie die EG-Rechtswidrigkeit des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens zu beseitigen. Mit der Ablösung des Anrechnungsverfahrens durch das Halbeinkünfteverfahren sollte ein Schritt in

Richtung europäischer Harmonisierung gegangen werden. Mit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens erfolgt ab dem Veranlagungszeitraum 2001 eine Definitivbesteuerung aller dem Körperschaftsteuergesetz unterliegenden Rechtsformen mit einem einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 25%. Das Ausschüttungsverfahren der Gesellschafter hat insoweit auf die Definitivbesteuerung keinen Einfluss. Für das Ziel der rechtsformneutralen Besteuerung standen drei Modelle zur Diskussion, die das Ziel hatten, für die Personengesellschaften eine den Kapitalgesellschaften vergleichbare Besteuerung zu schaffen:

- a) Optionsrecht der Personengesellschaften, sich wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen
- b) Sondertarifierung nicht entnommener Gewinne
- c) Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer bei gleichzeitiger Beibehaltung der Berücksichtigung der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe

Das dritte Konzept ist bei der Unternehmenssteuerreform letztendlich zum Tragen gekommen.

### **Besteuerung der Kapitalgesellschaften und ihrer Anteilseigner**

Mit Wirkung ab 2001 wird das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren abgeschafft und durch eine Definitivbesteuerung und das Halbeinkünfteverfahren auf der Ebene der Gesellschafter ersetzt. Nach dem bisher geltenden Anrechnungs-

verfahren unterlagen thesaurierte Gewinne einem Körperschaftsteuersatz von 40%, während ausgeschüttete Gewinne auf der Ebene der Kapitalgesellschaft mit einer Körperschaftsteuer von 30% besteuert wurden. Bei Anwendung des Anrechnungsverfahrens wurde die von der Kapitalgesellschaft entrichtete Körperschaftsteuer beim Anteilseigner als Steuergutschrift auf die persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet, so dass ausgeschüttete Gewinne letztendlich beim Anteilseigner mit dessen persönlichem Einkommensteuersatz besteuert wurden.

Mit Einführung der Definitivbesteuerung wird nicht mehr zwischen einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinnen unterschieden. Es gilt einheitlich der Körperschaftsteuersatz von 25%, womit für Körperschaften eine Steuerentlastung von 15% z.B. für thesaurierte Gewinne erreicht wird. Zusammen mit der Gewerbesteuer bei einem angenommenen Hebesatz von 400% beträgt damit der Gesamtsteuersatz für Körperschaften 37,5%.

Auf Grund der Ablösung des Anrechnungsverfahrens durch das Halbeinkünfteverfahren erfolgt die Besteuerung der Gesellschafter völlig eigenständig ohne Bezug auf die Besteuerung der Gesellschaft. Werden Gesellschaft und Gesellschafter als Einheit betrachtet, erfolgt zunächst die Besteuerung in der Gesellschaft und danach bei Ausschüttungen hälftig beim Anteilseigner, allerdings ohne jegliche Anrechnung gezahlter Steuern der Gesellschaft. Insoweit ist bei einer steuerlichen absoluten Betrachtung je nach dem persönlichen Steuersatz des Anteils-

eigners (z.B. 0%) das neue Verfahren ungünstiger. Des Weiteren gilt nach dem Halbeinkünfteverfahren eine hälftige Abzugsbeschränkung für Aufwendungen, d.h. dass z.B. Werbungskosten im Zusammenhang mit Dividenden nur zur Hälfte abzugsfähig sind.

Weiterhin ging M. Markert auf einige Änderungen in Bezug auf die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ein.

- a) Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die im Privatvermögen natürlicher Personen gehalten werden (früher Spekulationsgewinne genannt), unterliegen der Einkommensbesteuerung, wenn sie innerhalb eines Jahres entstehen. Durch das Halbeinkünfteverfahren werden diese Gewinne ab 2001 zur Hälfte steuerfrei bleiben.
- b) In Zukunft kommt es bereits zu einer Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer zu mindestens 1% beteiligt war, jedoch werden ab 2002 diese Gewinne nur noch hälftig berücksichtigt.
- c) Für Kapitalgesellschaften als Anteilseigner bleiben künftig Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft bei der Einkommensermittlung vollständig außer Ansatz und damit steuerfrei, wenn die Anteile mindestens ein Jahr zum Betriebsvermögen gehört haben.

## **Steuerentlastung für natürliche Personen und Personenernehmer**

Die Steuerentlastung für natürliche Personen wird durch schrittweise Senkung des Eingangssteuersatzes und des Spitzensteuersatzes sowie durch die schrittweise Anhebung des Grundfreibetrages in den Jahren 2001 bis 2005 erreicht.

Hinzu kommen geplante Maßnahmen zur Erhöhung des Kindergeldes bzw. des Kinderfreibetrages.

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften soll eine den Kapitalgesellschaften vergleichbare Entlastung durch die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer erreicht werden, das heißt die Einkommensteuer wird, soweit sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb betrifft, pauschal um das 1,8fache des Gewerbesteuermessbetrages ermäßigt.

### **Verbreiterung der Bemessungsgrundlage**

Im Gegenzug zu den tariflichen Entlastungen werden ab Veranlagungsjahr 2001 neue amtliche AfA-Tabellen eingeführt, wobei die Änderungen in der Regel zu längeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Wirtschaftsgüter führen.

Die Abschreibungssätze der degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betragen ab dem Jahr 2001 höchstens das Doppelte des linearen AfA-Satzes und maximal 20% statt bisher das Dreifache des linearen Afa-Satzes und maximal 30%.

Für bestimmte Gebäude wird der lineare AfA-Satz von bisher 4% auf 3% gesenkt. Die maximale gewinnmindernde Anparabschreibung wird künftig nur noch 40% statt bisher 50% betragen. Diese Einschränkungen bei den Abschreibungen wirken den tariflichen Steuerentlastungen entgegen und sollen der Gegenfinanzierung der Reform dienen.

Zum Schluss des Vortrages zeigte Frau Markert weitere Entwicklungen auf, wie z.B. die Änderung der EG-Richtlinie zur Umsatzbesteuerung von Online-Leistungen, die internationale Diskussion über Betriebsstättenqualifikation oder die Einkünftequalifikation der Unternehmensgewinne/Lizenzen.

Im Beitrag von **J. Drescher** wurde die Unternehmenssteuerreform aus Sicht eines mittelständischen Unternehmens beleuchtet. Drescher wies darauf hin, dass Unternehmen mit geringem Gewinn keine großen Vorteile von der Senkung des Körperschaftssteuersatzes hätten.

Zur Besteuerung des Gesellschafters sprach Drescher insbesondere den Wegfall des Kost-Guthabens aus dem Abrechnungsverfahren, das Halbeinkünfteverfahren sowie die Steuerpflicht bei Veräußerungsgewinnen nach § 17EStG an. Für Überlegungen sollte stets die Belastung auf Ebene der Kapitalgesellschaften und auf Ebene der Gesellschafter berücksichtigt werden.

Im Beitrag von **G. Schulz** standen ebenfalls die Auswirkungen der Steuerreform auf mittelständische Unternehmen im Mittelpunkt. Eingangs betonte Schulz die fiskalische Funktion der

Steuern und wandte sich gegen eine Überfrachtung des Steuersystems mit Lenkungsaufgaben des Staates. Steuern sollten vor allem dazu dienen, die Aufgaben des Staates zu finanzieren.

Hierbei sei das Effizienzprinzip durchzusetzen, was wiederum einen funktionierenden Markt im klassischen Sinne ausgehend von den Menschen und nicht von wie auch immer organisierten Kollektiven oder sich selbst überlassenen Prozessen voraussetze.

Hinsichtlich der Wirkungen der Steuerreform machte Schulz deutlich, dass man diese nicht losgelöst von sonstigen steuer- oder abgabenpolitischen Entwicklungen betrachten könne. Ebenso wenig dürfe man einen einzelnen Empfängerbereich herauslösen und ihn vereinzelt betrachten. So hängt die wirtschaftliche Wirkung einer Steuerreform nicht von der absoluten Höhe der Entlastung ab, sondern von ihrem relativen Umfang in Bezug auf die gesamten Steuereinnahmen bzw. zum Bruttoinlandsprodukt. Bezüglich der Entlastung schätzte Schulz ein, dass seit dem Inkrafttreten der zweiten Stufe der Steuerreform, und zwar im Januar und Februar 2001 immerhin 2,3% mehr Lohnsteuer als im Januar und Februar 2000 eingenommen wurden, das sind 2,4 Mrd. DM. Obwohl die Reform Steuerentlastung bringen sollte, sind die Steuereinnahmen gestiegen, ohne dass es eine gravierend positive Entwicklung am Arbeitsmarkt und beim Wirtschaftswachstum gibt.

Die Körperschaftsteuer ging dagegen allein im Februar 2001 um ca. 2,5 Mrd. DM zurück. Hier zeige sich die Wirkung des auf 25% verringerten Körperschaftsteuersatzes.

Seine Einschätzung untermauerte Schulz mit einer vom Karl-Breuer-Institut / Bund der Steuerzahler entwickelten Einkommensbelastungsquote. Diese Einkommensbelastungsquote wurde unter Berücksichtigung aller Steueränderungen und jüngsten Daten zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bis zum Jahr 2005 fortgeschrieben, mit dem Ergebnis, dass die Belastung der Bürger und Betriebe mit Steuern und Sozialabgaben im Jahr 2005 bei 54,9% liegen wird. Das sei die gleiche Belastung wie im Jahr 1998!

Die vom Bundesfinanzminister so hervorgehobene Gesamtentlastung von 92 Mrd. DM baut sich über einen Zeitraum von 7 Jahren auf (1999 - 2005). Das in diesen Jahren erwartete Steueraufkommen - so die Zahlen aus dem Bundesfinanzministerium - wird um 28% höher sein als 1998 (fast 260 Mrd. DM). Das Volkseinkommen steigt aber nur um 23%; es steige demnach um 5% weniger als das Steueraufkommen! Gründe sind dafür nach Auffassung von Schulz die ökologische Steuerreform, der Wegfall der Steuervergünstigung für PKW mit Schadstoffklasse Euro 1, die "heimliche Steuererhöhung" durch die Progression der Lohn- und Einkommensteuer sowie die Absenkung der Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz.

Als ein nicht gelöstes Problem der Steuerreform bezeichnete Schulz die ungleiche steuerliche Behandlung trotz im Prinzip

gleicher Betroffenheit und nannte als Beispiel die Ökosteuer. Unverständlich sei auf der einen Seite die Verminderung der Steuerbelastung gerade bei den Steuerpflichtigen, die am meisten Energie verbrauchen und andererseits die volle Belastung derer, die zum verantwortungsvollen Umgang mit Energie erheblich beitragen. Große energieverbrauchende Unternehmensbereiche werden geschont, aber Bahn und ÖPNV zahlen den vollen Satz. Besonders pikant ist der Umgang mit der Luftfahrt. Diese mit ihrem extrem hohen Kerosinverbrauch zahle keine Ökosteuer - weil sie keine Mineralölsteuer zahlt. Es kommt zu Verzerrungen, die gerade den mittelständischen Bereich betreffen. Die Großbäckerei zahle einen verminderten Satz - der Bäcker mit Ladengeschäft den vollen. Das industrielle Sägewerk ist bevorteilt, das mittelständische mit angeschlossenen Holzhandel zahlt den vollen Steuersatz.

Weiterhin machte Schulz verfassungsrechtliche Bedenken geltend. Mit Stand von Ende März 2001 sind zehn Klagen als Musterverfahren wegen verfassungsrechtlich bedenklicher Regelungen anhängig.

Sie betreffen

- die Benachteiligung energieintensiver Dienstleistungsunternehmen (gegenüber der gewerblichen Wirtschaft) durch die Ökosteuer,
- die rückwirkende Abschaffung des halben Steuersatzes für Gewinne aus Veräußerungen und Aufgabe von Personenernehmen (und Entlassungsabfindungen)

- die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfristen beim Verkauf privater Grundstücke,
- die Begrenzung der Verlustverrechnung durch die "Mindestbesteuerung" (diese Regelung wurde selbst von Steuerfachleuten vor dem Gesetzesbeschluss als überaus kompliziert, teilweise unbestimmt und als kaum anwendbar bezeichnet)
- und die Anrechnung von Einkünften bei 630-DM-Jobs

Noch nicht endgültig abgeschlossen ist die Überlegung einer Klage gegen die unterschiedliche Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen.<sup>1</sup>

Hinsichtlich der Gegenfinanzierung machte Schulz besonders auf die Veränderung der Abschreibungsmodalitäten aufmerksam. Die degressive AfA wurde von 30% auf 20% reduziert. In den allgemeinen AfA-Tabellen wurde die Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter zum Teil erheblich verlängert. Veranschlagt für die Gegenfinanzierung war ein Mehraufkommen von maximal 3,5 Mrd. DM. Nachdem die ersten Entwürfe der Änderungen veröffentlicht waren, errechnete die Wirtschaft eine Mehrbelastung von 6 - 7 Mrd. DM. Nach heftigen Protesten und einer Kanzlerrunde einigte man sich bei einem gemeinsamen Zahlenabgleich auf eine Mehrbelastung von rund 3 Mrd. DM.

Das betrifft aber nur die Änderungen bei den allgemeinen AfA-Tabellen; die Änderungen in den Branchen-Tabellen liegen bis heute noch nicht vor. Es könne nicht sein, diese nun nicht mehr anzupassen, dann würden die 3,5 Mrd. DM Gegenfinanzierung

ja nur von den Unternehmen aufgebracht, die die allgemeinen AfA-Tabellen nutzen müssen. Die Unternehmen, die die Branchen-Tabellen nutzen können, blieben von der Gegenfinanzierung befreit.

Abschließend ging Schulz auf die unterschiedliche Besteuerung von Unternehmen ein und kritisierte die Bevorteilung von thesaurierten Gewinnen.

Durch die unterschiedlichen Einkommen- und Körperschaftsteuersätze ergibt sich eine Tarifspreizung bis zu über 20%.

- Während Kapitalgesellschaften ab 2001 einen Körperschaftsteuersatz von 25% und Gewerbesteuer abzuführen hätten, müssen Personengesellschaften und Einzelunternehmer bis zum Jahr 2005 warten, um einen auf 42% abgesenkten Spitzensteuersatz zu erhalten.
- Die Belastungen durch die Gegenfinanzierungen durch Änderung der Abschreibungsmodalitäten und sonstigen Mehrbelastungen durch Ökosteuer, 630,- DM - Neuregelung, Scheinselbständigkeit, Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit und Neuregelung der Betriebsverfassung u.a. müssen schon jetzt getragen werden.
- Die teilweise Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer könne die Diskriminierung des Mittelstandes nicht beseitigen. Wer wegen geringer Erträge keine Gewerbesteuer zahlt, kann nichts anrechnen - aber die verlänger-

---

<sup>1</sup> Anmerkung der Redaktion: Die Klage von fünf Unternehmern ist im August 2001 erfolgt

ten Abschreibungstermine muss er in Kauf nehmen. Dagegen könnten Kapitalgesellschaften Gewinne aus Veräußerungen von Anteilen steuerfrei vereinnahmen. Personengesellschaften und Einzelunternehmer müssen diese Einnahmen nach dem Halbeinkünfteverfahren versteuern. Diese Verbesserung der ursprünglichen "Fünftelungsregel" sei eine "Nachbesserung" durch das "Steuersenkungsergänzungsgesetz". Es ist aber an zu viele Voraussetzungen wie Mindestbesteuerung und den Höchstbetrag geknüpft. Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, kann er die günstige Anrechnung nur beim Verkauf eines Betriebes geltend machen. Nach Auffassung von Schulz sei das unsinnig, willkürlich und an Mittelstandsfeindlichkeit kaum noch zu über treffen.

Der Beitrag von **G. Milbradt** war grundsätzlichen Fragen der Einkommensbesteuerung gewidmet. Milbradt verdeutlichte in einem kurzen historischen Überblick, wie sich das Steuerrecht in Deutschland entwickelt und warum schon vor der Wiedervereinigung klar war, dass eine Steuerreform notwendig sei. Als zentralen Punkt bezeichnete Milbradt eine erweiterte Bemessungsgrundlage - ein Problem, das in der letzten Steuerreform nicht angepackt wurde. Ziel sollte eine breitere Bemessungsgrundlage mit möglichst wenigen Ausnahmen sein. Im Gegenzug könnten die Steuersätze erheblich abgesenkt werden. Als Vorbild nannte er die USA.

Nach Auffassung von Milbradt sollten folgende Punkte bei einer Unternehmenssteuerreform beachtet werden: Erstens der Grundsatz der Gleichmäßigkeit und Neutralität, d.h. Besteuerung der Einkommen unabhängig von der Quelle und von der Rechtsform, sowie Unabhängigkeit der Besteuerung von der Verwendung des Gewinns für Ausschüttung oder Thesaurierung. Zweitens Steuergerechtigkeit, drittens Einfachheit, viertens Wirtschaftsfreundlichkeit sowie fünftens Internationalität für grenzüberschreitende Wirtschaftsvorgänge.

Die neuen Regelungen im Zuge der Steuerreform sind nach Auffassung von Milbradt nicht europatauglich.

Die Tendenz weg vom Imparitätsprinzip zugunsten einer deutlichen Hinwendung zu US-amerikanischen Rechnungslegungssystemen entlastete die Großunternehmen, fördere die Thesaurierung, wirke negativ auf den notwendigen freien Marktzugang, verlocke zum Parken von Gewinnen in Finanzinvestitionen, was gar nicht "im Sinne des Erfinders" sei, begünstige Großaktionäre und benachteilige somit Kleinaktionäre.

Nach der Steuerreform wird das Verbleiben von Gewinnen im Unternehmen gefördert, was aber eine Benachteiligung von Neueinsteigern bedeutet. Die Gewerbesteuer wurde für einige Unternehmen faktisch abgeschafft, für andere sei sie aber nach wie vor wirksam. Dies führt zu Wettbewerbsproblemen.

Durch Schulz wurde diese Kritik an der Gewerbesteuer unterstützt, wobei er darauf hinwies, dass bei der notwendigen Abschaffung der Gewerbesteuer ein Ausgleich für die Gemeinden,

denen ja die Gewerbesteuer zukommt, notwendig sei. Auch wurde in der Diskussion die Problematik Unternehmenssitz - Wohnsitz angesprochen sowie die notwendige Harmonisierung der Umsatzsteuer in der EU.

## **Arbeitsgruppe I**

### **"Verhandlungen mit Banken und Kreditinstituten"**

Geleitet wurde die Arbeitsgruppe von R. **Lehleiter**, M. **Zwiebel**. Einleitend stellte **M. Zwiebel** die herausfordernd-rhetorische Frage in den Raum, ob ein Kreditgespräch zwischen den Kreditnehmern und den Kreditinstituten denn überhaupt noch notwendig sei, da der Kreditnehmer ja doch nur nach seinen Zahlen beurteilt werde und alles andere in den Hintergrund trete. Unmittelbar darauf schloss sich R. Lehleiter mit der Antwort vor allem aus seiner Sicht an, d.h. mit einem Hinweis sogar auf die Unabdingbarkeit der Kreditgespräche vom Standpunkt moderner Unternehmensführung aus unter Teilnahme auch des Steuerberaters. Sowohl R. Lehleiter als auch M. Zwiebel verwiesen auf die nicht genügend bekannten Folgen nicht durchgeführter Kreditgespräche und mangelnder Finanzplanung. Häufig seien nämlich in Zwangsfolge der geschilderten Umstände Lieferanten in Industrie und Handel die größten Kreditgeber für die gewerblichen Unternehmen, wobei es im Zusammenhang hiermit viele vermeidbare Zusammenbrüche in der Wirtschaft wegen Zahlungsunfähigkeit gebe. Dennoch behalte in Deutschland

auch heute die in der Regel für die Unternehmen günstigere Kreditfinanzierung über Banken ihre notwendige Position. Hierbei sind allerdings bekannterweise auf Grund des § 18 KWG die Banken bei großen Engagements verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer z. B. durch Jahresabschlüsse, offen legen zu lassen. Da aber die Jahresabschlüsse zumeist von den Steuerberatern der Kreditnehmer erstellt werden, sei es wichtig, dass der Steuerberater an den grundlegenden Kreditgesprächen teilnehme, um alle Fragen von Seiten des Kreditinstitutes zum Zahlenwerk beantworten und zugleich auch alle Möglichkeiten für den Klienten ausschöpfen zu können. R. Lehleiter und M. Zwiebel waren sich dabei in dem Punkt einig, dass jedes Unternehmen seine Buchführung, seine Jahresabschlüsse und seine betriebswirtschaftlichen Auswertungen natürlich auch ohne die Hilfe seines Steuerberaters zu erläutern und hier auftauchende Fragen des Firmenkundenberaters prinzipiell kompetent zu beantworten in der Lage sein sollte. Die Kreditgespräche - und diese unter Einbezug aller Parteien - blieben deswegen so wichtig, weil der Kreditnehmer in ihnen als ihrem natürlichen Ort seine Finanzierungs- und Investitionspläne zur Diskussion stelle. Außerdem hat der Kreditnehmer in diesen Gesprächen die Möglichkeit, die Bank, die ja in der Regel die günstigste Finanzalternative bereit halte, von seinem Vorhaben zu überzeugen, so dass diese dann die notwendigen Kreditmittel freigebe.

Nach der kurzen Einleitung durch R. Lehleiter und M. Zwiebel wurden die Teilnehmer des Workshops aufgefordert - in vier Gruppen aufgeteilt - Lösungen, Vorschläge und Anleitungen zu folgenden Sachverhalten zu erarbeiten:

- Untergruppe 1: Bilanzanalyse aus Bankensicht
- Untergruppe 2: Bilanzanalyse aus Sicht der Steuerberater
- Untergruppe 3: Informationszusammenstellung aus der Sicht des Steuerberaters für die Kreditinstitute
- Untergruppe 4: Systematisierung von Kriterien zur Kundeneinschätzung

Untergruppe 1 und Untergruppe 2 erhielten das Muster eines zusammengefassten Jahresabschlusses vorgelegt, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu analysieren. Danach sollten die Gruppen entscheiden, ob sie dem Unternehmen Kreditmittel ausreichen würden oder nicht. Bei der sich anschließenden Präsentation vor der gesamten Gruppe ergänzten sich wechselseitig die angehenden Bankkaufleute und die angehenden Steuerberater in ihren Ergebnissen. Dabei wurde ersichtlich, wie wichtig eine genügend detaillierte und zu Vergleichszwecken systematisierte Bilanzanalyse ist.

In der Untergruppe 3 wurde das vorgegebene Problem nur aus Steuerbersichtersicht diskutiert, nämlich welche Informationen für die Banken bei einer Kreditentscheidung notwendig sind bzw.

angefordert werden. Sie kamen zu dem Schluss, dass die Bank vorab den Gesellschaftsvertrag und einen Handelsregisterauszug des Unternehmens benötige, um vor allem erst einmal die genauen Rechtsverhältnisse des Unternehmens einzuschätzen. Außerdem sei die Bank auf Informationen zur Qualifikation des Managements, zur Marktsituation allgemein, zur Branche des Unternehmens und zu Abhängigkeitsverhältnissen, in denen sich das Unternehmen eventuell befinde, angewiesen.

In der Untergruppe 4, die Kriterien der Kundeneinschätzung zu erarbeiten hatte, wurde die Sichtweise betont, dass die Banken heute sehr genau zwischen "hard facts" und "soft facts" zu unterscheiden pflegen. Als hard facts wurden vor allem genannt: die Rechtsform der Gesellschaft, die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten des Unternehmens, das Zahlungsverhalten in der Vergangenheit, spezielle Abhängigkeiten, die Branchenzugehörigkeit. Als soft facts wurden in den Vordergrund gestellt: das Management und seine Führungsqualitäten, die Besonderheiten der Produktqualität und die Werbung.

Ergänzend zu den Ausführungen der letzten Untergruppe unterstrich M. Zwiebel, dass die Bonitätsanalyse notwendig noch um die Beurteilung der Qualität des Rechnungswesens, der Kundenbeziehung zwischen Kreditnehmer und Bank, der Kundentransparenz, des Informationsverhaltens des Kreditnehmers, der weiteren Unternehmensentwicklung und des Umfangs der Sicherheitenstellung erweitert werden müsse, damit sich die Bank ein wirklich ausreichendes Bild vom Kreditnehmer

zu machen vermöge. Dabei lenkte M. Zwiebel besonderes Augenmerk darauf, dass es sich um so negativ auf das Ergebnis des Ratings auswirke, je weniger die Bank von vornherein über den Kreditnehmer informiert sei oder in Erfahrung zu bringen verstehe. In diesem Fall vermögen sie ihn nicht individuell einzuschätzen, sondern seien auf allgemeine Erfahrungswerte der Branche, der Betriebsgröße, der Region usw. zurückzuzugreifen gezwungen. Dieses "Ersatzverfahren" könne normalerweise nur annäherungsweise hinreichende Information liefern. Ein relativ schlechtes Ratingergebnis wirke sich zwangsläufig negativ auf die Konditionsgestaltung bei der Kreditvergabe aus, was man im Interesse des Kreditkunden und der Bank vermeiden sollte.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass es wichtig für die Bank ist, welche Informationspolitik der Unternehmer betreibt. Je mehr ein Unternehmer willens und fähig ist, seine Verhältnisse darzulegen, desto günstiger ist seine Verhandlungsposition gegenüber dem Kreditinstitut. Weiterhin kommt es darauf an, inwieweit das Unternehmen seine herausragende Position und seine weiteren Stärken verdeutlicht.

Zu einer weiteren Veranstaltung dieser Art sollten auch betroffene Kreditnehmer eingeladen werden.

### **Arbeitsgruppe II "Beratungstraining"**

Eingeleitet wurde der Workshop durch zwei Vorträge von **A. Koberg** und **K. Reichelt** zu Kernpunkten der Beratung.

**A. Koberg** stellte in den Mittelpunkt seiner Ausführungen Inhalte einer Beratung von Bankkunden und ging insbesondere auf Motive der Beratung, auf Vorbereitung und Strukturierung der Beratung sowie auf Dokumentation, Nachbereitung und Konsequenzen der Beratung ein. Beratungsmotiv der Kunden ist das Bedürfnis nach einer Dienstleistung, die den Kunden mit spezifischen Informationen versorgt. Das Motiv der anderen Seite (der Banken und Steuerberater) ist die Zufriedenstellung der Kunden und die dadurch entstehende Kundenbindung. Das Beratungsgespräch bietet auch die Möglichkeit, Informationen über die Kunden zu gewinnen, um primär die richtige Dienstleistung sowie das passende Produkt anbieten zu können und um eine gute Betreuung zu gewährleisten. Damit ein solches Beratungsgespräch für beide Seiten erfolgreich und zufriedenstellend verläuft, sind einige weitere Punkte zu beachten. So ist es notwendig, sich auf das bevorstehende Gespräch vorzubereiten, indem die vorhandenen Informationen und Daten zusammengetragen werden, um bei der Beratung besser auf die Bedürfnisse der Kunden eingehen zu können bzw. auch im Vorfeld einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten. Während des Gesprächs ist es wichtig, dass auf eine klare Struktur geachtet wird. Ebenso wichtig ist die Dokumentation des Gesprächs, um für die darauf folgende Nachbereitung die notwendigen Fakten zur Verfügung zu haben. Auch rechtliche Anforderungen machen die Dokumentation des Beratungsgesprächs unumgänglich, so z.B. ist für Kreditinstitute eine Dokumentation für

den Nachweis über die Einhaltung des § 31 Abs. 2 WpHG notwendig.

Im weiteren Verlauf seines Vortrages ging Koberg auf die Gesprächsführung ein. Aufgabe des Beraters ist es, durch gezielte Fragen das Gespräch effektiv zu gestalten. Eine erfolgreiche Beratung sollte beiden Seiten Nutzen bringen, sowohl den Beratenen als auch den Beratenden - es darf also keine Gewinner-Verlierer-Situation geben.

Der Vortrag von **K. Reichelt** hatte das Beratungstraining in Steuerkanzleien zum Inhalt. Ausgehend von den Anlässen, wie zum Beispiel Erstkontakten, betriebswirtschaftlichen Beratungen, Bilanzbesprechungen und Honorarabrechnungen ging Reichelt auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer steuerlichen Beratung ein. Wichtige Aspekte in der Durchführung seien die Körpersprache und das Zuhören. Außerdem sollte die Nutzung von "Sie-Sätzen" im Vordergrund stehen, während "Ich-Sätze" vermieden werden sollten. Weiterhin sei gerade in der steuerberatenden Branche die Visualisierung von Fakten und Zahlen sehr wichtig. Dadurch lassen sich komplexe Sachverhalte verständlicher darstellen. Die Nachbereitung als weiteren Punkt einer guten Beratung begründete K. Reichelt mit der Vervollständigung des Beratungsbedarfes auf Seiten der Beratenen.

Nach den Vorträgen wurde der Workshop in Gruppen fortgesetzt, wobei jede Gruppe bestimmte Aspekte einer Beratung diskutieren und entwickeln sollte.

Einem Vorschlag von A. Koberg folgend wurden aus Studenten der Studienrichtung Bankwirtschaft und Steuerberatung /Prüfungswesen drei gemischte Gruppen gebildet, damit von den Studenten unterschiedlicher Studienrichtungen gemeinsam Aspekte einer effizienten Beratung erarbeitet werden konnten. Das Ergebnis der Diskussion in der **ersten Gruppe**, die sich mit Umfang und Entgelt einer Beratung beschäftigt hatte, bestand darin, dass eine Differenzierung zwischen einfacher und umfassender Beratung schwierig sei - diese Differenzierung jedoch auf jeden Fall erforderlich ist, da sich danach die Höhe des Honorars richtet. Zuerst erfolgt die Aufnahme des Kundenwunsches, meistens in telefonischer Form. Der Berater kann aufgrund der Analyse vorhandener Kundendaten mit einer anschließenden Kontaktierung des Kunden dessen Bedürfnisse erkennen. Bei der Terminabsprache sind unbedingt die Entscheidungsträger (Geschäftsführer, Finanzverantwortliche bzw. eventuell beide Ehepartner) mit in den Termin einzubeziehen. Es schließt sich die Dokumentation der aufgenommenen Daten und deren Übernahme in die EDV-Systeme an. Oft wird auch die Einholung zusätzlicher Daten nützlich sein (z.B. Familiensituation, Kontoführung, Schufa, Bankauskunft, Creditreform, Bilanzen usw.) Auf dieser Basis muss der Berater eine vorläufige Lösung erarbeiten, wobei die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind.

Die Motive einer Beratung sollten primär die Kundenzufriedenheit und damit verbunden die Kundenbindung sein. Der Kunde

benötigt spezielle Informationen bzw. know how, welches er nicht vorrätig hat oder nur mit hohem Aufwand beschaffen könnte. Für die Beratung ist üblicherweise ein Beratungsentgelt zu zahlen, außer bei der Bankberatung. Zurzeit würde in diesem "Beratungszweig" ein Entgelt nicht ohne weiteres akzeptiert. Doch der allgemeine Trend wird in Richtung Beratungsentgelt gehen.

Die **zweite Gruppe** diskutierte die Gestaltung einer Beratung, beginnend mit der Vorbereitung, Terminabsprache, Festlegung der Beratungsthemen usw. Dabei ist unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Beratung die Komplexität des Falles zu beachten.

Das eigentliche Beratungsgespräch beginnt mit der Aufnahme der Kundenbedürfnisse durch offene Fragen. Darauf aufbauend sollte eine Erörterung der individuellen Situation und Ziele, z.B. steuerliche Fragen, Altersvorsorge, Situation im Beruf und persönliche Entwicklung bzw. geschäftliche Vorhaben erfolgen und z.B. die Risikopräferenz oder Informationen über Produktportfolios der Kunden ermittelt werden. Dabei muss stets die Transparenz gegenüber dem Kunden/Mandanten bezüglich der Konditionen und Hintergründe sowie der rechtlichen Situation gewahrt bleiben, und der Kunde/Mandant ist umfassend über seine Rechte und Pflichten zu informieren.

In der Beratung sollte auf eine einfache und verständliche Sprache Wert gelegt werden. Als wichtige Punkte wurden Gesprächstransparenz sowie eine angenehme Atmosphäre ge-

nannt, wobei zur Erhöhung der Transparenz wesentlich die Mitgabe von Unterlagenduplikaten beiträgt, damit der Kunde "seine" Entscheidung auch in der Zukunft positiv nachvollziehen kann.

Bei der Nachbearbeitung wird das Gespräch analysiert und nach Verbesserungsmöglichkeiten gesucht. Zur technischen Realisation werden das Geschäft sowie die neu erhaltenen Kunden-Mandantendaten in das EDV-System eingegeben. In komplexen Fällen ist der Kontakt zu den zuständigen Bearbeitern notwendig.

Unabdingbar für eine umfassende Beratung im Bankbereich ist die weitere Pflege während der gesamten Produktlebenszeit. Auch die individuelle Situation des Kunden/Mandanten ist regelmäßig auf Änderungen zu prüfen.

Gegenstand der Diskussion der **dritten Gruppe** waren die Grenzen der Beratung sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Sowohl im Bankensektor als auch im Bereich der Steuerberatung existieren zahlreiche Restriktionen und Mindestanforderungen. So ist die Beratung in Rechts- und Steuerfragen für Banken nicht erlaubt, wenn sie nicht unmittelbar mit dem Bankprodukt im Zusammenhang steht; für die Steuerberatung existieren Grenzen hinsichtlich der juristischen Beratung. Aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht sind der Beratung Grenzen gesetzt. So könnte die Beratung in ihrer Gestaltung und in ihrem Umfang noch weiter ausgebaut werden, doch dann ist die Kosten-Nutzen-Relation zu beachten. Deshalb wird

man sich in der Beratung auf das Wesentliche und Notwendige konzentrieren. Notwendigerweise haben sich beratende Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen weiterzuqualifizieren, um dem steigenden Beratungsniveau und dem komplizierter werdenden Beratungsgegenstand gerecht zu werden. Dabei ist Wissen nicht alles, ein hohes Maß an Sozialkompetenz ist unabdingbar. Dies hat zur Folge, dass das Vorhalten von Beratungskompetenz von fachlicher sowie von persönlicher Seite hohen Aufwand erfordert, was aber eine lohnende Investition darstellt.

### **Arbeitsgruppe III "Bilanzierungstraining"**

Das Thema Bilanzierungstraining traf naturgemäß als Kernproblem verschiedener Bereiche auf das Interesse einer großen Zahl Studenten und Gäste.

**R. Prager** und **S. Weiß** stellten als Diskussionsgrundlage an den Anfang eine Musterbilanz einer GmbH, deren Bilanzposten aus der Sicht derer, die die Bilanz erstellen (z.B. Steuerberater), und aus der Sicht derer, die die Informationen daraus verarbeiten (z.B. Banker), diskutiert wurden.

Unter anderem wurde die Frage nach der Kreditwürdigkeit des Mandanten bzw. Bankkunden erörtert. Um die Kreditwürdigkeit festzustellen, müssen verschiedene Fragen untersucht werden, z. B.:

- Untersuchung der Liquidität, Finanzierungsstruktur und Ertragslage

- Branchenzugehörigkeit des Unternehmens
- Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung, besonders hinsichtlich der Nachhaltigkeit des erzielten Jahresüberschusses
- Selbstgeschaffene Firmenwerte, Patente o.ä.
- Werthaltige Vermögensgegenstände im Betriebsvermögen

Es kommt allerdings nicht allein auf die Höhe des Jahresüberschusses an, sondern es werden zum Beispiel auch die Geschäftsführergehälter, die Höhe der Personalaufwendungen sowie die Laufzeit der Verbindlichkeiten betrachtet.

Selbstgeschaffene Firmenwerte und selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nicht aktiviert werden und sind somit in der Bilanz nicht erkennbar. Bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit verschaffen sich die Banken im allgemeinen auch Hintergrundwissen über die Firmen, so dass diese Werte in die Betrachtung einbezogen werden.

Der Bilanzansatz der werthaltigen Vermögensgegenstände wurde in der Diskussion besonders genau analysiert - im Beispiel handelt es sich um das Gebäude.

Die Frage ist, wie könnte unter Ausnutzung von Bilanzierungswahlrechten die Bilanz eventuell "verschönert" werden, wenn es um die Kreditwürdigkeit geht. Welche handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Möglichkeiten der Bilanzierungstechnik gibt es, um Einfluss auf Bilanzwerte zu nehmen?

## Musterbilanz

<b>Aktiv</b>		<b>Passiv</b>	
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Eigenkapital</b>	
I. Immaterielle. Vermögensgegenst.		I. Gezeichnetes Kapital	50.000
1. Schutzrechte		II. Kapitalrücklagen	
2. Firmenwert		III. Gewinnrücklage	
II. Sachanlagen		IV. Gewinnvortrag	
1. Gebäude a. fr. GuB	495.000	V. Jahresüberschuss	11.830
2. techn. Anlagen			
3. andere Anlagen	146.330		
<b>B. Umlaufvermögen</b>		<b>B. Sonderposten mit Rücklagenanteil</b>	
I. Vorräte		<b>C. Rückstellungen</b>	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.	43.000	1. Rückstellungen für Pensionen	18.000
2. Unfertige Erzeugn.	12.800	2. Steuerrückstellungen	15.000
3. Fertige Erzeugnisse	112.300	3. Sonstige Rückst.	77.000
II. Forderungen und sonstige Vermö- gensgegenstände		<b>D. Verbindlichkeiten</b>	
1. Forderg. aus L+L	92.800	1. Verb. g. Kreditinst.	600.000
2. sonst. Vermögen- geg.	13.000	2. erh. Anzahlungen	11.600
III. Schecks	9.400	3. Verbindl. aus L+L	114.000
<b>C. RAP</b>	1.800	4. sonstige Verbindl.	29.000
	926.430		926.430

Wenn zum Beispiel die Wahlmöglichkeit des passivischen Ausweises der Sonderabschreibung des Gebäudes nach §281HGB genutzt würde, ergäbe das eine günstigere Darstellung der Vermögensstruktur in der Bilanz.

- a) Der Bilanzwert des Gebäudes von 495.000 ergibt sich ausgehend von den Anschaffungskosten/ Herstellungskosten 900.000 nach Abzug von 40% Sonderabschreibung im Betrag von 360.000 sowie nach Abzug der planmäßigen Abschreibungen der vergangenen Jahre in Höhe von 45.000.
- b) Der Bilanzwert des selben Gebäudes von 855.000 ergibt sich ausgehend von den Anschaffungskosten/ Herstellungskosten 900.000 allein durch den Abzug der planmäßigen Abschreibungen der vergangenen Jahre in Höhe von 45.000. Die 40% Sonderabschreibung im Betrag von 360.000 wird nach §281HGB in den Sonderposten mit Rücklagenanteil auf der Passivseite der Bilanz eingestellt. Gegenüber der Darstellung a) erhöht sich die Bilanzsumme der Aktiva und Passiva um 360.000.

Da man annimmt, dass der Sonderposten mit Rücklagenanteil zur Hälfte dem Eigenkapital und zur Hälfte dem Fremdkapital zuzuordnen ist, ergibt sich jeweils ein unterschiedlicher Anlagedeckungsgrad:

- a) Eigenkapital : Anlagevermögen =  $(50.000 + 11830) : (495.000 + 146.330) * 100\% = \underline{9,6\%}$

b) Eigenkapital : Anlagevermögen =  $(50.000 + 11830 + 180.000) : (845.000 + 146.330) \cdot 100\% = \underline{24\%}$

Dieses Ergebnis könnte zu der Schlussfolgerung führen, dass die Kreditwürdigkeit je nach Wahl der Bilanzdarstellung unterschiedlich zu bewerten sei. Beziehungsweise es tritt die Frage auf, inwieweit die Handelsbilanz allein Grundlage für die Bewertung der Kreditwürdigkeit sein kann.

Eine andere Möglichkeit, die Darstellung in der Bilanz in rechtlich zulässiger Weise zu beeinflussen, wäre die bewusste Nutzung der Wahlmöglichkeiten bei der Bildung von handelsrechtlichen Rückstellungen (§249(1)Satz3 HGB;§249(2) HGB) oder von steuerrechtlichen Rücklagen; z. B. Rücklage nach §6b EStG (unter bestimmten Voraussetzungen wahlweise Abzug eines Betrages bis zur Höhe des Veräußerungsgewinns eines Wirtschaftsgutes von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des neu angeschafften oder hergestellten Ersatzwirtschaftsgutes oder wahlweise Bildung einer steuerfreien Rücklage in Höhe dieses Betrages), Euro-Umrechnungsrücklage nach §6d EStG, Pensionsrückstellung nach §6a EStG.

Auch für den Ansatz der Herstellungskosten in der Bilanz lässt das Handelsgesetz Wahlmöglichkeiten zu, die für die bilanzielle Darstellung der Vermögenslage genutzt werden können.

Die Diskussion war für die Studenten beider Fachrichtungen sehr aufschlussreich und interessant. Im Ergebnis kamen sie zu folgenden Erkenntnissen:

Die Adressaten der Bilanzen sind natürlich nicht nur Kreditinstitute, sondern auch Gesellschafter, Gläubiger und vor allem der Staat.

Steuerberater können ihren Mandanten helfen, zum Zweck der Kreditvergabe durch gezielte Nutzung gesetzlicher Wahlrechte bei der Erstellung des Jahresabschlusses nach Möglichkeit ein positives Bild der Vermögensstruktur und der Unternehmenssituation abzugeben.

Teilweise wurde von Bankstudenten aus ihrer Praxiserfahrung heraus dem aber nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet. Um diesem Problem zu begegnen und vor allem, um die einzelnen Bilanzposten schnell und präzise erklären zu können, zogen die Studenten gemeinsam die Schlussfolgerung, dass es in der heutigen Zeit immer wichtiger wird, dass Steuerberater ihre Mandanten zu wichtigen Beratungsterminen in der Bank begleiten. Der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und Bankern ist dafür notwendige Voraussetzung.

Entsprechend §18 Kreditwesengesetz wird der Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse anhand traditionell durchgeführter Bilanzanalysen gewonnen. Die Grenzen dieser nicht tief genug vorgenommene Analyse wurden diskutiert. Die Bilanzanalyse besteht aus einer Vielzahl von Kennzahlen, wobei es wichtig wäre, die aussagekräftigsten Kennzahlen auszuwählen, zu gewichten und diese Zahlen genau und kritisch zu hinterfragen. Es sollten dabei auch sogenannte weiche Faktoren wie zum Beispiel Managementqualität hinzugezogen werden. Die

Schlussfolgerungen aus der Analyse sind also stets im Zusammenhang mit weiteren Erkenntnissen zu sehen, dass eine Bilanz allein ein statisches, stichtagsbezogenes Werk darstellt. Die Studenten betonten, dass zur Ableitung von Entwicklungstendenzen und Einschätzungen mehrere Jahresabschlüsse des Unternehmens und Vergleiche innerhalb der betreffenden Branche herangezogen werden müssen. Soweit Kreditinstitute moderne Ratingverfahren einsetzen, um Unternehmen zu bewerten, können sie ein noch objektiveres Bild über ein Unternehmen erhalten. Bilanzanalyse und Ratingsystem sollten insofern kombiniert als Grundlage für Kreditentscheidungen angewendet werden.

In der Praxis der Kreditberatung fragen die Banken in der Regel auch nach den Werten von Patenten und anderen immateriellen Wirtschaftsgütern. In den meisten Fällen verlassen sich die Banken auch nicht auf den Wertausweis für Grundstücke und Gebäude in der Bilanz, sondern fordern spezielle Wertgutachten an.

Es zeigte sich, dass die Auffassungen der angehenden Steuerberater und der angehenden Banker zur Bedeutung der Bilanz für Entscheidungen im Bereich Kreditvergabe und Finanzierung ursprünglich doch recht unterschiedlich waren. Die Studenten der Studienrichtung Steuerberatung / Prüfungswesen differenzierten die Aussagekraft der Bilanz unter sorgfältigerer Beachtung der Bewertungshintergründe sowie der Ansatz- und Glied-

derungsvorschriften stärker als die Studenten der Studienrichtung Bankwirtschaft, während die Bankstudenten eher zu einer formalen Anwendung der Analyseinstrumente in der Gesamtbeurteilung bereit waren.

Die Teilnehmer des Workshop waren sich einig:

Der Dialog zwischen den Studienrichtungen und in der Praxis ist wünschenswert und notwendig im Interesse der Steuerberatungsmandanten und Kreditkunden der Banken.

Anmerkung der Redaktion:

Die Broschüre wurde erstellt unter Nutzung der Niederschriften der Studenten (Matrikel 98)

Antje Borrmann

Holger Rademacher

Stefan Futschik

Romy Richter

Cindy Huber

Sandra Schetelich

Cornelia Kind

Anja Schmidt

Yvonne Knauer

Nadja Wachsmuth

Manuela Kuhnert

René Ziemiansky

Ina Müller